

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

ELTERNVEREIN
am
BG, RG und WRG
Unesco Schule
A - 1210 Wien, Franklinstr. 26

und hat seinen Sitz ebenda.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Elternverein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere
 - a) an der Verwirklichung der Aufgaben der österreichischen Schulen im Sinne der Schulorganisation mitzuwirken,
 - b) die den Elternvereinen auf Grund schulunterrichtsgesetzlicher Bestimmungen übertragenen Rechte und Mitsprachemöglichkeiten wahrzunehmen,
 - c) die Schule, Mitglieder des Vereins sowie die Schüler/innen in schulischen Angelegenheiten zu unterstützen,
 - d) die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen
 - e) bedürftige Schüler/innen gelegentlich zu unterstützen (z.B. bei Schulveranstaltungen)
 - f) Veranstaltungen informativer, bildender, gesellschaftlicher und ähnlicher Art abzuhalten bzw. zu fördern.
 - g) die für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung und den Lehrern und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde auszugestalten
2. Von der Tätigkeit des Elternvereines sind ausgeschlossen
 - a) parteipolitische Angelegenheiten,
 - b) regelmäßige Fürsorgetätigkeiten
 - c) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Elternvereines können **alle Erziehungsberechtigten**, insbesondere Eltern und Obsorgeberechtigte der Schüler/innen sein. Für den Begriff des Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sowie des bürgerlichen Rechts anzuwenden.
2. Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme der Mitglieder durch die Proponenten, nach der Konstituierung durch den Elternvereinsausschuss.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) wenn das Kind aus der Schule ausscheidet - bei gewählten Funktionären erst mit Ablauf der Funktionsperiode,
 - b) durch Austritt
 - c) auf Grund eines Beschlusses des Elternvereinsausschusses, wenn das Mitglied den Mitgliedsbeitrag durch mehr als vier Monate trotz schriftlicher Aufforderung nicht geleistet hat,
 - d) auf Grund eines Beschlusses des Elternvereinsausschusses, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereines schädigt.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht,
 - a) an den Hauptversammlungen des Vereines mit beschließender Stimme und
 - b) an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, sowie
 - c) in den Elternvereinsausschuss gewählt zu werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) den Vereinszweck zu fördern, und
 - b) die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§5 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträge von Vereinsveranstaltungen, Sammlungen, Buffets u.a. aufgebracht.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich in der Hauptversammlung festgesetzt.
3. An derselben Schule entrichten die Mitglieder den Mitgliedsbeitrag unabhängig von der Zahl der diese Schule besuchenden Kinder nur einmal.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, gewerbliche Tätigkeit bzw. Gewinnziele sind ausdrücklich ausgeschlossen.

§6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung

§7 Organe des Elternvereines

Sämtliche Organe des Elternvereines agieren ausschließlich ehrenamtlich; bei der Ausübung der Tätigkeit entstandene Spesen werden nur nach Beschluss des Elternvereinsausschusses gegen Beleg refundiert.

Die Geschäfte des Elternvereines werden besorgt

- a) von der Hauptversammlung
- b) vom Elternvereinsausschuss
- c) von Obfrau/Obmann, im Falle deren Verhinderung durch ihre Stellvertreter/in
- d) von den Rechnungsprüfern
- e) vom Schiedsgericht

§8 Ordentliche Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten des Schuljahres statt
2. Die Einladung der Mitglieder hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 7 Tage vorher zu erfolgen
3. Die Hauptversammlung ist - außer im Falle der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines - ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

4. Alle Beschlüsse - ausgenommen über die Auflösung des Vereines - werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Stimmberechtigung definiert sich durch die Familie, d.h. pro Familie wird eine Stimme gezählt, unabhängig von der Anzahl der in der Schule gemeldeten Kinder.

5. Über die Hauptversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

6. Der Hauptversammlung obliegt die

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes der Obfrau/des Obmannes und der Kassierin/ des Kassiers nach Anhörung der Rechnungsprüfer
- b) Wahl des Vorstand: Obfrau/Obmann, deren Stellvertreter, Schriftführer, Kassier und deren Stellvertreter), von zwei Rechnungsprüfern, sowie von drei Vertretern und drei Stellvertretern in den Schulgemeinschaftsausschuss (SGA).

Mitglieder des Vorstandes des Elternvereines müssen keine Klassenelternvertreter sein, aber aus dem Kreis der Mitglieder kommen.

Die Obfrau/der Obmann des Elternvereines muss jedenfalls Mitglied des SGA sein.

- c) Beschlussfassung über Änderung der Statuten
- d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
- e) Beschlussfassung über Anträge des Elternvereinsausschusses
- f) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, wenn diese Anträge mindestens drei Tage vorher schriftlich bei der Obfrau/dem Obmann eingebracht wurden.
- g) Beschlussfassung über sonstige Anträge von Mitgliedern, wenn die Behandlung dieser Anträge von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen verlangt wird.

§ 9 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Ausschussmitglieder oder von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.
2. Die Bestimmungen über die Einladung und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung finden auch auf die außerordentliche Hauptversammlung Anwendung. In der außerordentlichen Hauptversammlung können erforderlichenfalls auch die in § 8.Zi. 6 lit a-h erwähnten Angelegenheiten verhandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

§ 10 Elternvereinsausschuss

1. Die Geschäfte des Elternvereines werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung ausdrücklich vorbehalten sind bzw. durch Beschluss der Obfrau/dem Obmann übertragen werden, vom Elternvereinsausschuss besorgt. Dieser tagt mindestens zweimal pro Semester, wobei die Hauptversammlung nicht mitzuzählen ist.; bei Bedarf sind aus wichtigen Grund (Festlegung durch Vorstand) oder auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Elternvereinsausschusses weitere Sitzungen einzuberufen. Zur ersten Sitzung des Elternvereinsausschusses in einem Schuljahr ist ein Budget zu beschliessen, welches rechtzeitig vorher vom Obmann vorzulegen ist
2. Der Elternvereinsausschuss besteht aus dem Vorstand und den Klassenelternvertretern. Es sollte nach Möglichkeit jede Klasse vertreten sein.
3. Die Ausschusssitzungen werden von Obfrau/Obmann, im Falle der Verhinderung von deren Stellvertreter einberufen und geleitet.
4. Der Elternvereinsausschuss ist binnen zwei Wochen einzuberufen. Anträge zum Elternvereinsausschuss sind bis zu 24 Stunden vor der Sitzung beim Obmann/Obfrau einzureichen.
5. Der Elternvereinsausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Bei Anwesenheit von weniger als der Hälfte der Mitglieder tritt die Beschlussfähigkeit 15 min nach Beginn der Ausschuss-Sitzung ein.
6. Der Elternvereinsausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes/Obfrau.
7. Der Elternvereinsausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Ausschuss angehören. Dem Elternvereinsausschuss obliegt jedenfalls die Festlegung des Mitgliedsbeitrages für das jeweils folgende Vereinsjahr.

§ 11 Vertretung und Verwaltung des Elternvereines

1. Die Obfrau/der Obmann

- a) vertritt den Verein nach außen
 - b) besorgt die Geschäfte des Vereines soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem Ausschuss übertragen sind
 - c) führt den Vorsitz bei allen Versammlungen und Sitzungen des Vereines
 - d) ist einer der Vertreter der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss.
 - e) führt die Sitzungen des Vorstandes des Elternvereines. Diese Sitzungen finden zumindest zweimal pro Semester statt und sind 7 Tage vorher einzuberufen. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit dies nicht ausdrücklich der Hauptversammlung oder dem Elternvereinsausschuss vorbehalten ist. Im Abstimmungsfall entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Obfrau/Obmann. Entscheidungen des Vorstandes können auch durch einen Rundlaufbeschluss (via Brief oder Fax oder E-Mail) herbeigeführt werden.
2. Bei längerwährender (mehr als ein Semester) Beschlussunfähigkeit des Elternvereinsausschusses ist die Obfrau/der Obmann verpflichtet, zum frühesten Termin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
 3. Im Falle der Verhinderung wird die Obfrau/der Obmann mit Ausnahme von Punkt 1 durch den/die Stellvertreter/in vertreten.
 4. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Obfrau/des Obmannes; in Geldangelegenheiten bedarf es zumindest der Unterschrift der/des Obfrau/Obmann und Kassier/in
 5. Dem/der Schriftführer/in obliegt die Führung der Protokolle der verschiedenen Sitzungen und die Verteilung derselben.
 6. Dem/der Kassier/in obliegt die
 - a) die Einhebung der Gelder des Elternvereines (Mitgliedsbeiträge, Spenden usw.),
 - b) deren Verwendung nach den Beschlüssen der Vereinsorgane
 - c) die ordnungsgemäße Buchführung über das Vereinsvermögen
 7. Im Falle der Verhinderung von Schriftführer/in und Kassier/in werden deren Stellvertreter tätig.
 8. Die Rechnungsprüfer haben die
 - a) widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereines auf Grund der gefassten Beschlüsse festzustellen
 - b) die Buchführung und alle Unterlagen zu prüfen und
 - c) über das Ergebnis der Überprüfung alljährlich der Hauptversammlung sowie auf dessen Verlangen dem Elternvereinsausschuss zu berichten.
 9. Sie dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden.

§ 12 Teilnahme an Elternvereinsversammlungen

Über Einladung des Elternvereinsvorstandes können auch vereinsfremde Personen (Schulleiter, Lehrer, Schüler, Schularzt usw.) an allen unterschiedlichen Sitzungen des Elternvereines teilnehmen. Sie haben nur beratende Stimme.

§ 13 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
2. Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen einen Vorsitzenden aus dem Kreise der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Können sich die Mitglieder des Schiedsgerichtes nicht über den Vorsitzenden einigen, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Dieses zieht das an Jahren älteste Mitglied des Schiedsgerichtes.
4. Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Gegen seine Entscheidung ist keine Berufung zulässig, ausgenommen die österreichische Rechtsordnung wird verletzt.

§ 14 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung muss als Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung ausdrücklich angeführt sein.
2. Zu einem Beschluss über die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
3. Die Hauptversammlung hat auch zu beschließen, welchen gemeinnützigen Zwecken das Vereinsvermögen zuzuführen ist.
4. Im Falle einer behördlichen Auflösung fällt das Vermögen an den Schulerhalter.